

An das
Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen
Frau Abteilungsleiterin Silke Baumgarten
Friedrichstraße 62-80
40219 Düsseldorf

11. September 2025

Entwurf des Gesetzes zur Modernisierung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen (BHKG NRW)

**Gemeinsame Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes NRW,
des Städtetages NRW und der Feuerwehrverbände VdF NRW, AGBF NRW,
AGHF NRW und WFV NRW**

Sehr geehrte Frau Baumgarten,
der Städte- und Gemeindebund NRW, der Städtetag NRW und die Feuerwehrverbände VdF NRW, AGBF NRW, AGHF NRW und WFV NRW bedanken sich für die Möglichkeit, zum vorgelegten Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können. Unsere Anmerkungen zum Gesetzentwurf des BHKG NRW finden Sie nachfolgend.

Für jegliche weitere Erörterungen zu unseren Positionen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Wohland
Geschäftsführer des
Städte- und Gemeindebundes
Nordrhein-Westfalen



Dr. Christine Wilcken
Ständige Stellvertreterin
des Geschäftsführers
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Bernd Schneider
Stv. Vorsitzender des Verbandes
der Feuerwehren
in Nordrhein-Westfalen



Simon Heußen
Vorsitzender der
AGBF NRW



Marcus Scheele
Vorsitzender der
AGHF NRW



Tobias Dehling
Stv. Vorsitzender des
Werkfeuerwehrverbandes
Nordrhein-Westfalen

Unsere zentralen Forderungen

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Landesregierung die notwendige Novellierung des Gesetzes zur Modernisierung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG NRW) auf den Weg bringt. Sehr positiv ist, dass einige Argumente aus den Positionierungen der kommunalen Spitzenverbände und der Feuerwehrverbände zur Novellierung bei der Erstellung des Gesetzentwurfs durch das Ministerium des Innern berücksichtigt wurden. Die unterzeichnenden Verbände begrüßen grundsätzlich den Entwurf zum neuen BHKG NRW. Dennoch bleibt der Entwurf zum Teil hinter den Erwartungen zurück. Themen wie Digitalisierung und ein zentrales Lagebild würden nicht ausreichend angegangen, obwohl sie im Bericht des Kompetenzteams Katastrophenschutz als erforderliche Neuerungen betrachtet wurden. Darüber hinaus muss aus unserer Sicht die Schnittstelle zwischen Brandschutz, Hilfeleistung, Katastrophenschutz und ziviler Verteidigung im Gesetz geregelt werden, da diese Aufgaben in der Planung integriert zu denken sind.

Der generelle Fokus bei allen Anpassungen des Gesetzes sollte auf die Ehrenamtsverträglichkeit jeglicher Rechtsänderungen sowie auf die Priorisierung der Bemühungen um eine Deregulierung im Bereich der Tätigkeiten von Feuerwehren gelegt werden. Ehrenamtsförderung sollte zudem als generelles Ziel aller mit Gefahrenabwehr befassten Behörden verstanden werden, einschließlich der Aufsichtsbehörden. Zur Deregulierung zählt auch die möglichst weitgehende Ermöglichung von Digitalisierung sowie die Vermeidung datenschutzrechtlicher Hürden.

Zentrale Kritik üben wir an folgenden geplanten Änderungen:

- Wir messen den im Entwurf vorgesehenen Brandschutzbedarfsplänen und Katastrophenschutzbedarfsplänen einen hohen Stellenwert bei. Daher halten wir es für erforderlich zu regeln, dass diese Pläne nur durch die jeweiligen Vertretungsorgane beschlossen werden können. Eine Delegation dieser Beschlüsse auf einen Ausschuss oder auf Hauptverwaltungsbeamte halten wir für falsch. Daher schlagen wir vor, dies in die Kataloge nicht übertragbarer Aufgaben in § 41 Abs. 1 Satz 2 GO NRW sowie in § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW entsprechend aufzunehmen.
- Die Begrifflichkeiten „Krisenstab“ einerseits und „Stab für außergewöhnliche Ereignisse“ andererseits sind mit ihren jeweils unterschiedlichen Bedeutungen in Nordrhein-Westfalen etabliert. Es ist aus unserer Sicht nicht sinnvoll, diese etablierte begriffliche Unterscheidung in Frage zu stellen. Daher fordern wir, diese Begrifflichkeiten und auch die bisher übliche unterschiedliche Verwendung dieser Begriffe beizubehalten.

Finanzierung und Frage der Konnexität

Der Gesetzentwurf enthält unter Buchstabe F Ausführungen zur Konnexitätsrelevanz der BHKG-Novelle. Demnach soll eine wesentliche Änderung bestehender Aufgaben nicht erfolgen. Nach Durchsicht und Bewertung der Regelungsentwürfe kommen wir zu dem Ergebnis, dass bei den folgenden Regelungen eine wesentliche Änderung des Aufgabenstandes erfolgt:

- § 4 Absatz 3: Verbindliche Regelung zur Aufstellung von Katastrophenschutzbedarfsplänen für die kreisfreien Städte und die Kreise unter Beteiligung ihrer kreisangehörigen Gemeinden.
- § 35 Absatz 5 Satz 2: verbindliche Regelung zur Einführung von Stäben für außergewöhnliche Ereignisse (Krisenstäben) auf Ebene der kreisangehörigen Gemeinden.

Die Beurteilung der Kostenfolgen dieser Aufgaben sind Gegenstand des Beteiligungsverfahrens nach § 7 Konnexitätsausführungsgesetz. Dieses ist bei einem veränderten Aufgabenbestand auch dann einzuleiten, wenn seitens des Landes davon ausgegangen wird, dass keine Mehrbelastungen bei den Kommunen entstehen. Der kommunalen Seite muss die Möglichkeit gegeben werden, im Beteiligungsverfahren die Kostenfolgen zu erörtern und mit dem Land zu einem möglichst konsensualen Ergebnis zu gelangen. Wir halten es daher für zwingend, das Beteiligungsverfahren nach dem Konnexitätsausführungsgesetz einzuleiten.

Im Detail nehmen wir zum Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Zu § 1 Ziel und Anwendungsbereich

Wir begrüßen die Klarstellung bezüglich der Begriffe in diesem Paragraphen.

Die Unterscheidung zwischen Großeinsatzlage und Katastrophe war bisher selbst für Experten schwierig zu erklären. Wir begrüßen daher sehr, dass mit dem Wegfall des Begriffs „Großeinsatzlage“ Klarheit in der Begrifflichkeit geschaffen wird.

Zu § 2 Aufgabenträger

Wir begrüßen ausdrücklich die neue Möglichkeit, Zweckverbände zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz zu bilden. Wir halten dennoch einen Zulassungsvorbehalt des Landes für nicht erforderlich und aufwändig und regen daher eine Streichung dieses Zulassungsvorbehaltes an.

Gemeinden und Kreisen wird die Möglichkeit eröffnet, zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz Zweckverbände zu bilden. Explizit wird dazu die Bildung von Zweckverbänden zur Aufgabenwahrnehmung im Kontext der Einheitlichen Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst genannt. Wir begrüßen diese Möglichkeit ausdrücklich, halten dennoch einen Zulassungsvorbehalt des Landes für nicht erforderlich. Die zur Bildung eines Zweckverbandes erforderliche Verbandssatzung ist durch die zuständige Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Ein zusätzliches Genehmigungs- oder Zulassungsverfahren durch die oberste Aufsichtsbehörde erhöht den bürokratischen Aufwand. Wir bitten daher zu prüfen, ob die Anzeigepflicht einer Satzung nicht ausreichend ist und den Zweck der Regelung erfüllt.

Darüber hinaus regen wir an, neben Zweckverbänden auch weitere Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit gemäß GkG zuzulassen.

Zu §§ 3/4 Aufgaben der Gemeinden und Aufgaben der Kreise

Die Zuständigkeitszuordnung für die Erstellung eines Warnplans zwischen Gemeinden und Kreisen ist weiterhin nicht eindeutig geregelt. Wir schlagen daher vor, mit der Koordinierung der Warnplanung die Kreise zu beauftragen und zugleich diese zu verpflichten, die Gemeinden hierbei einzubinden.

Zu § 3 Aufgaben der Gemeinden

Die neue Formulierung zur Zuständigkeit der Kommunen für die Warnung der Bevölkerung muss angepasst werden, denn diese entspricht nicht der neuen Warninfrastruktur. Wir schlagen folgende Formulierung vor:

„Zur Warnung der Bevölkerung müssen die Gemeinden und Kreise das Modulare Warnsystem des Bundes nutzen und können dies um zusätzliche, den örtlichen Erfordernissen entsprechende Warnmultiplikatoren oder Zusatzsysteme ergänzen. Das Gesamtsystem zur Warnung der Bevölkerung ist dann in einem Warnplan zu beschreiben“.

Die Gemeinden sind gemeinsam mit den Kreisen für die Warnung der Bevölkerung zuständig. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Gemeinden und Kreise dazu geeignete Warnsysteme unterhalten. Zur Warnung der Bevölkerung wird seitens der Gemeinden und Kreise grundsätzlich das vom Bund betriebene und durch das Land eingeführte Modulare Warnsystem genutzt. Die Gemeinden und Kreise ergänzen die über das Modulare Warnsystem nutzbaren Warnmultiplikatoren um eigene und den örtlichen Gegebenheiten angepasste zusätzliche Warnmultiplikatoren. Dazu gehören beispielsweise Sirensysteme, Warnfahrzeuge oder die Kommunikation über die Sozialen Medien. Daher regen wir an, die Formulierung dahingehend

anzupassen, dass die Gemeinden und Kreise das Modulare Warnsystem des Bundes zur Warnung der Bevölkerung nutzen müssen und um zusätzliche, den örtlichen Erfordernissen entsprechenden Warnmultiplikatoren oder Zusatzsysteme ergänzen können. Das Gesamtsystem zur Warnung der Bevölkerung ist dann in einem Warnplan zu beschreiben.

Zu § 4 Aufgaben der Kreise

Wir begrüßen die verpflichtende Aufstellung von Katastrophenschutzbedarfsplänen. Dies ist jedoch nicht nur eine Aufgabe der Kreise, sondern auch der kreisfreien Städte. Der Gesetzentwurf muss daher um die kreisfreien Städte ergänzt werden. Da diese Einführung eine neue verpflichtende kommunale Aufgabe wäre, müssen die Kostenfolgen dieser Aufgaben Gegenstand des Beteiligungsverfahrens nach § 7 Konnexitätsausführungsgesetz sein. Zudem sollte das Ministerium des Innern NRW Szenarien vorgeben, die dann in die Katastrophenschutzbedarfsplanung der Kommunen aufgenommen werden. Ohne Vorgabe von einheitlichen Szenarien besteht die Gefahr einer sehr heterogenen Planung in NRW.

Die Einheiten nach den §§ 18 und 19 sollten bei Bedarf auch den kreisangehörigen Gemeinden zur Verfügung stehen. Daher schlagen wir folgende Änderung in § 4 Abs. 2 Satz 5:

„Darüber hinaus übernehmen sie auf Aufforderung der Gemeinde eine rückwärtige Unterstützung durch die Übernahme von Teilaufgaben zur Schadensabwehr.“

Wir halten es für erforderlich, dass die Einheiten nach den §§ 18 und 19 bei Bedarf auch den kreisangehörigen Gemeinden zur Verfügung stehen. Daher schlagen wir vor, in § 4 Abs. 2 Satz 5 des Entwurfs das Wort „können“ durch das Wort „übernehmen“ zu ersetzen und das Wort „übernehmen“ am Satzende entsprechend zu streichen.

Die Etablierung der Katastrophenschutzbedarfsplanung wird sehr begrüßt. Allerdings sollte das Ministerium des Innern NRW Szenarien vorgeben, die dann in die Katastrophenschutzbedarfsplanung der Kommunen aufgenommen werden. Das kann beispielsweise über den Landeskatastrophenschutzplan erfolgen. Die Kreise und kreisfreien Städte ergänzen Szenarien, auf die der jeweilige Kreis bzw. die kreisfreie Stadt nach eigener Risikoeinschätzung vorbereitet sein sollte. Ohne Vorgabe von einheitlichen Szenarien besteht die Gefahr einer sehr heterogenen Planung in NRW. Diese Heterogenität wäre sicherlich kaum sinnvoll zu kommunizieren. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass Themen dem Katastrophenschutz zugeordnet werden, die eher durch einen übergreifenden Ansatz bearbeitet werden müssen. Über die Katastrophenschutzbedarfsplanung darf es nicht zu einer Aufgabenverschiebung in Richtung der Feuerwehren kommen.

Zu § 5 Aufgaben des Landes

Angesichts der neuen koordinierenden Rolle der Landesstelle für den Katastrophenschutz regen wir an, dass das Land gemeinsame Übungen des Katastrophenschutzes selbst durchführt, statt diese anzuordnen. Dies würde die Einhaltung einheitlicher Standards garantieren und für eine klare Zuständigkeit für deren Finanzierung sorgen.

Die Befugnis des Landes, Übungen des Katastrophenschutzes anzuordnen, sollte so geändert werden, dass das Land gemeinsame Übungen des Katastrophenschutzes durchführt. Es ist davon auszugehen, dass der Zusammenarbeit im Katastrophenschutz in Zukunft eine höhere Bedeutung zukommt. Gemeinsame Übungen sind daher erforderlich. Um einheitliche Standards – vor Allem hinsichtlich der Finanzierung solcher Übungen – zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass das Land entsprechende Übungen durchführt.

Ferner fordern wir, Abs. 4 des Entwurfs ersatzlos zu streichen, da eine entsprechende Sicherstellung auch durch Verträge mit entsprechenden Dienstleistern möglich ist.

Zudem fordern wir, in § 5 unsere Anmerkungen im zweiten Absatz zu § 4 dieser Stellungnahme zu berücksichtigen.

Zu § 6 Brandschutz, Hilfeleistung und Katastrophenschutz auf dem Rhein

Die Regelungen für den Rhein sollten auf alle Bundeswasserstraßen in NRW übertragen werden. Wir regen zudem an, dass das Land die erforderliche Ausbildung für die von ihm beschafften Löschboote fördert.

Die im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen für den Rhein sollten auf alle Bundeswasserstraßen im Land Nordrhein-Westfalen übertragen werden, um so eine Gleichbehandlung aller Bundeswasserstraßen herbeizuführen. Darüber hinaus sollte geregelt werden, dass das Land für die von ihm beschafften Löschboote auch die dafür erforderliche Ausbildung des Personals fördert.

Zu §§ 7 Arten/8 Berufsfeuerwehren

Wir regen an, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Einführung eines einheitlichen Begriffs für die öffentlichen Feuerwehren zu prüfen. Die Differenzierung zwischen Berufsfeuerwehr, Freiwilliger Feuerwehr mit hauptamtlichen Einsatzkräften, Freiwilliger Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr hat für die Gefahrenabwehr an sich oder für hilfesuchende Menschen keine Bedeutung. Die für die Gefahrenabwehr zuständigen öffentlichen Feuerwehren in NRW sind stets in gemeindlicher Trägerschaft; sie haben lediglich unterschiedliche Ausprägungen. Teilweise werden sie hauptsächlich durch hauptamtliche Einsatzkräfte, teilweise werden sie hauptsächlich durch ehrenamtliche Einsatzkräfte und überwiegend werden sie ausschließlich durch ehrenamtliche Einsatzkräfte gebildet. Die bisherige Differenzierung über Begriffe kann aus unserer Sicht entfallen, so dass die Organisation der öffentlichen Feuerwehr auch leichter beschreibbar wäre. Allerdings müssten zu diesem Ansatz die Folgenabschätzungen noch erarbeitet sowie Anpassungsbedarfe anderer Regelungen identifiziert werden. Einer bisherigen hauptamtlichen Wache sollte, wie bisher schon bei Berufsfeuerwehren vorgegeben, die Leiterin bzw. der Leiter der Feuerwehr durch die hauptamtliche Leitungsfunktion abgebildet werden; diese Regelung sollte nicht die Funktionen der Stellvertreter betreffen. Diese Änderungen müssten dann konsequent auch in anderen Regelungen, z. B. in §§ 9 bis 11 sowie 14, entsprechend fortgeführt werden.

Zu § 9 Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr

**Um den Erhalt des Systems der Freiwilligen Feuerwehren nicht zu gefährden, schlagen wir vor, in § 9 Abs. 1 nach Satz 1 folgenden neuen Satz 2 einzufügen:
„Dies schließt zeitabhängige Zahlungen über die Entschädigungen gemäß § 21 und § 22 hinaus aus.“**

Einige Gemeinden zahlen zusätzlich zu Lohnersatz, Verdienstausfall und Auslagenersatz nach den §§ 21 und 22 BHKG zeitabhängige Beträge für jede angefangene Einsatzstunde, die im Regelfall über den geltenden Mindestlohn hinausgehen. Durch dieses Vorgehen ist die Annahme eines Arbeitsverhältnisses praktisch nicht mehr zu verneinen. Folglich kann auch die Anwendung des europäischen Arbeitsrechts auf ehrenamtliche Tätigkeiten in der Feuerwehr nicht mehr ausgeschlossen werden. Dieses gut gemeinte, aber folgenschwere Vorgehen stellt in der Konsequenz den Fortbestand der Freiwilligen Feuerwehren als System in Frage. Schließlich dürften in der Folge beispielsweise im 24-Stunden-Dienst tätige Feuerwehrbeamte dann nicht mehr an ihren Wohnorten ehrenamtlichen Feuerwehrdienst leisten, da deren berufliches Zeitkontingent durch die berufliche Tätigkeit bereits ausgeschöpft ist. Ähnliche Probleme sind dann auch bei ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die andere Zivilberufe in Vollzeit ausüben, zu erwarten.

Um den Erhalt des Systems der Freiwilligen Feuerwehren nicht zu gefährden, schlagen wir daher vor, in § 9 Abs. 1 nach Satz 1 folgenden neuen Satz 2 einzufügen: „Dies schließt zeitabhängige Zahlungen über die Entschädigungen gemäß § 21 und § 22 hinaus aus.“

Zu § 10 Leistungsfähigkeit der Feuerwehr

Wir begrüßen, dass in dem Gesetzentwurf auf das förmliche Antragsverfahren zur Befreiung der Verpflichtung der Einrichtung hauptamtlicher Wachen verzichtet wird.

Sehr kritisch stehen wir der Genehmigungspflicht von Brandschutzbedarfsplänen nach deren Aufstellung durch die Aufsichtsbehörde gegenüber. Wir schlagen in diesem Sinne eine konkrete alternative Formulierung vor (siehe unten).

Darüber hinaus regen wir an, die Formulierung in Absatz 3 an die Formulierung in § 8 Abs. 2 anzugleichen. Ziel ist es, damit klarzustellen, dass die Pflicht zur Verbeamtung im feuerwehrtechnischen Dienst nur für das hauptamtliche Einsatzpersonal gilt.

Der Verzicht auf das förmliche Antragsverfahren zur Befreiung der Verpflichtung der Einrichtung hauptamtlicher Wachen wird begrüßt. Es ist ein Beitrag zum Bürokratieabbau.

Wir sehen die Genehmigungspflicht von Brandschutzbedarfsplänen nach deren Aufstellung durch die Aufsichtsbehörde sehr kritisch. Den ratsbeschlossenen Brandschutzbedarfsplan in ein Genehmigungsverfahren durch die Aufsichtsbehörde einzubringen, provoziert ggf. einen Konflikt zwischen der Ebene der politischen Legitimierung und der Aufsichtsbehörde, der vermieden werden sollte. Wir schlagen daher folgende Änderung des Gesetzentwurfs vor:

„Bei der Erstellung des Brandschutzbedarfsplans ist die Aufsichtsbehörde zu beteiligen. Sofern die Aufsichtsbehörde erhebliche Zweifel an der Wirksamkeit der beabsichtigten Maßnahmen zur dauerhaften Zielerreichung bzw. erhebliche Zweifel an den beabsichtigten Maßnahmen zur Sicherung der Leistungsfähigkeit hat und diese im Rahmen der Beteiligung nicht ausgeräumt werden können, kann die Aufsichtsbehörde eine Stellungnahme, die bei der Erstellung des Brandschutzbedarfsplans zu berücksichtigen ist, erstellen. Liegt diese Stellungnahme drei Monate nach Anforderung durch die Gemeinde dieser nicht vor, gilt das Einvernehmen mit dem Entwurf des Brandschutzbedarfsplans als erteilt.“

Darüber hinaus fordern wir, die Formulierung in Absatz 3 an die Formulierung in § 8 Abs. 2 anzugleichen. Ziel ist es, damit klarzustellen, dass die Pflicht zur Verbeamtung im feuerwehrtechnischen Dienst nur für das hauptamtliche Einsatzpersonal gilt. Die bisherige Entwurfs-Formulierung könnte dahingehend missverstanden werden, dass auch Tätigkeiten in Werkstätten, in Brandschutzdienststellen, etc. nur von Beamten im feuerwehrtechnischen Dienst ausgeführt werden dürfen, was gemäß gängiger Praxis jedoch weder etabliert noch erwünscht ist. Ferner passt die bisherige Formulierung nicht für solche Gemeinden, deren hauptamtliche Feuerwache nicht ständig besetzt ist; solche Fälle sind zwar selten, aber dennoch auch in Nordrhein-Westfalen gegeben.

Zu § 11 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

Wir schlagen vor, in Abs. 5 Satz 2 das Wort „Führungsaufgaben“ zwecks einheitlicher Formulierung durch das Wort „Leitungsaufgaben“ zu ersetzen.

Zu § 12 Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister, Bezirksbrandmeisterinnen und Bezirksbrandmeister

Wir schlagen vor, die Übernahme der Einsatzleitung durch den Kreisbrandmeister/die Kreisbrandmeisterin und die Höhe der Aufwandsentschädigung zu konkretisieren.

Wir schlagen vor, zwecks kreisweit einheitlicher Regelung Abs. 1 Satz 2 wie folgt zu fassen: *„Die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister kann in Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren im Einzelfall die Einsatzleitung übernehmen. Bei Einsatzlagen, die innerhalb des Kreises über Gemeindegrenzen hinausgehen, und bei denen mehrere Feuerwehren aus diesem Kreis in die Gefahrenabwehrmaßnahmen eingebunden sind, kann die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister die Gesamteinsatzleitung unabhängig von der Struktur der eingebundenen Feuerwehren übernehmen.“*

Die Heterogenität der Höhe der Aufwandsentschädigungen von Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeistern sowie Leiterinnen und Leitern von Feuerwehren und deren jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertretern deckt die Vielfalt kommunaler Selbstverwaltung ab. Über den Verweis in § 11 Abs. 6 gelten die Regelungen in § 12 Abs. 7 für den gesamten zuvor genannten Personenkreis. Um die Verweisung auf die Entschädigungsverordnung in § 12 Abs. 7 Satz 6 insofern zu konkretisieren, schlagen wir vor, diese Regelung wie folgt zu ergänzen: „... *in der jeweils geltenden Fassung; die darin vorgesehene Gesamtentschädigung für Fraktionsvorsitzende gilt als Höchstbetrag.*“

Zu § 13 Kinderfeuerwehren, Jugendfeuerwehren

Wir schlagen vor, § 13 Abs. 2 Satz 1 klarzustellen (siehe untenstehenden Vorschlag). Zudem sollten in Absatz 2 Sätzen 2 und 3 die Begrifflichkeiten einheitlich in „Kinderfeuerwehrwartin oder Kinderfeuerwehrwart“ geändert werden.

Die Altersregelungen zur Mitgliedschaft in Kinderfeuerwehren sind in einem Detail unklar. Die derzeitige Formulierung kann entgegen dem gemeinten Inhalt dahingehend verstanden werden, dass 12-jährige Feuerwehrangehörige, die noch nicht das 13. Lebensjahr vollendet haben, weiterhin der Kinderfeuerwehr angehören können. Wir regen zur Klarstellung daher an, § 13 Abs. 2 Satz 1 wie folgt zu fassen: „*In der Freiwilligen Feuerwehr können für Kinder vom vollendeten sechsten Lebensjahr bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres Kinderfeuerwehren gebildet werden.*“

Die Verwendung unterschiedlicher Begriffe in den Absätzen 1 und 2 von § 13 in der Form von „Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart“ versus „Leiterin oder Leiter der Kinderfeuerwehr“ hat die Frage aufgeworfen, ob die Weisungsgebundenheit gegenüber Leiterin oder Leiter der Feuerwehr in diesen Funktionen unterschiedlich ausgeprägt sei und ob die Kinderfeuerwehren insofern eigenständig seien. Zwecks Klarstellung und Verwendung einheitlicher Begrifflichkeiten schlagen wir daher vor, in Absatz 2 Sätzen 2 und 3 die Begrifflichkeiten in „Kinderfeuerwehrwartin oder Kinderfeuerwehrwart“ zu ändern und somit an die etablierten Begriffe anzugleichen. Dies ist umso mehr angezeigt, als dass gerade diese etablierten Begriffe in den vom Ministerium des Innern erlassenen Regelungen zu Funktionsabzeichen auch verwendet werden.

Zu § 16 Werkfeuerwehren

Wir begrüßen die Verordnungsermächtigungen bezüglich Kooperationsmöglichkeiten zwischen betrieblichen Feuerwehren und der Ausbildungsintegration. Wir würden uns aber mehr Bestimmtheit und Verbindlichkeit bereits im Gesetzestext wünschen, anstatt die Ausgestaltung vollständig in die Verordnung über die betrieblichen Feuerwehren zu verlagern.

Wir begrüßen die Möglichkeit, eine Anordnung bzw. Verpflichtung gegenüber dem Standortbetreiber zur Aufgabenwahrnehmung einer gemeinsamen Werkfeuerwehr aussprechen zu können. Darüber hinaus begrüßen wir die in der Gesetzesbegründung enthaltene Richtungsweisung ausdrücklich, dass „der beschrittene Weg zur Ermöglichung von gemeinsamen Werkfeuerwehren“ fortgesetzt werden soll. Wir lehnen es jedoch ab, dass als Grundvoraussetzung ein „räumlich-organisatorischer Zusammenhang“ in den Vordergrund gestellt wird.

Die Möglichkeit, betriebliche Feuerwehren mit mehreren Standorten als eine organisatorische Einheit anzuerkennen, ist weiterhin nicht eröffnet. Wir regen daher an, eine solche organisatorische Einheit zukünftig zu ermöglichen. Zudem fehlt es an einer Möglichkeit, mit Zustimmung der jeweiligen Gemeinde die Zuständigkeit von Werkfeuerwehren für einzelne Teile des Gemeindegebietes zu bestimmen. Wir regen daher eine entsprechende Ergänzung an.

Wir begrüßen die im vorliegenden Entwurf eingearbeiteten bzw. geänderten Positionen zur Zuständigkeit im § 16 sowie die zugehörigen Verordnungsermächtigungen in § 56 Abs. 1 Ziffer 3 zu den Bereichen Kooperation und Ausbildungsintegration. Wir interpretieren diesen Verfahrensschritt so, dass die wesentlichen Anpassungen für diese Regelungsbereiche durch eine zeitnahe Novellierung der Verordnung über die betrieblichen Feuerwehren (VOBfW) erfolgen sollen. Wir hätten zu den Bereichen Kooperation und Ausbildungsintegration allerdings mehr Bestimmtheit und Verbindlichkeit schon im Gesetzestext begrüßt.

Der Ansatz, eine Anordnung bzw. Verpflichtung gegenüber dem Standortbetreiber zur Aufgabenwahrnehmung einer gemeinsamen Werkfeuerwehr auszusprechen, führt zu klaren Verantwortungszuweisungen. Das begrüßen wir. Voraussetzung hierfür muss bleiben, dass vorab alle werkfeuerwehrpflichtigen Unternehmen an einem Standort ihre spezifische Anordnung bzw. Feststellung der Werkfeuerwehrpflicht durch die Überprüfungsbehörde erhalten. Im Falle der „Benachbarten Betriebe oder sonstige(n) Einrichtungen“ bleibt im Gesetzesentwurf die Verantwortungszuweisung bzw. das Betreiberkonzept der gemeinsamen Werkfeuerwehr unklar. In Analogie zum Falle eines Standortbetreibers sollte eines der beteiligten Unternehmen eine Anordnung bzw. Verpflichtung zur Aufgabendurchführung bzw. zur Betriebsführung der Werkfeuerwehr erhalten können, um klare Verantwortungszuweisungen sicherzustellen.

Bzgl. Kooperationsmöglichkeiten begrüßen wir die gesetzliche Verordnungsermächtigung zur Regelung von künftigen Kooperationen der Betrieblichen Feuerwehren.

Darüber hinaus begrüßen wir die in der Gesetzesbegründung enthaltene Richtungsweisung ausdrücklich, dass „der beschrittene Weg zur Ermöglichung von gemeinsamen Werkfeuerwehren“ fortgesetzt werden soll. Wir lehnen es jedoch ab, dass als Grundvoraussetzung ein „räumlich-organisatorischer Zusammenhang“ in den Vordergrund gestellt wird. Diese Positionierung in der Begründung darf nicht dazu führen, dass die freiwillige Bildung gemeinsamer Werkfeuerwehren künftig erschwert wird. Zentrales Bewertungskriterium muss eine gemeinsame Bedarfs- und Entwicklungsplanung mit dem Nachweis einer leistungsfähigen, gemeinsamen Gefahrenabwehr anhand einschlägiger Bemessungsszenarien sein. Das Nachbarschaftskriterium gemäß § 16 Abs. 3 kann dabei aufgegriffen werden.

Bzgl. Ausbildungsintegration begrüßen wir eine Verordnungsermächtigung zur Regelung der Aus- und Fortbildung durch Betriebliche Feuerwehren.

Die Möglichkeit, betriebliche Feuerwehren mit mehreren Standorten als eine organisatorische Einheit anzuerkennen, ist weiterhin nicht eröffnet. Die Lebenswirklichkeit von Unternehmen mit mehreren Standorten erfordert aber die Abbildung entsprechender Strukturen. Wir regen daher an, eine solche organisatorische Einheit zukünftig zu ermöglichen. Dies folgt der bereits heute in § 32 Abs. 5 VOBfW angelegten Möglichkeit, Aufgaben der Einsatzzentralen an mehreren Standorten organisatorisch zusammenzuführen. Das wichtige und bewährte Prinzip der örtlichen Zuständigkeit der Betrieblichen Feuerwehr am jeweiligen Standort soll dabei selbstverständlich unangetastet bleiben.

Es fehlen im Gesetzentwurf konkrete Maßnahmen zur Reduktion des Administrationsaufwands und zur landesweiten Vereinheitlichung bei Anordnungs-/Anerkennungsverfahren, der Erstellung von Bedarfs- und Entwicklungsplänen (BEP) und interregionaler Kooperation. Wir gehen davon aus, dass dies zukünftig im Rahmen der VOBfW enthalten sein wird.

Darüber hinaus fehlt die Möglichkeit zur Anordnung einer Zuständigkeit einer Werkfeuerwehr für Teile eines Gemeindegebietes, beispielsweise im Falle von öffentlichen Straßen/Flächen durch Werks- und/oder Betriebsbereiche, oder in Fällen, in denen eine Zugänglichkeit außerhalb des Werksgeländes schwierig ist. Wir schlagen vor, eine solche Verfahrensweise in Sonderfällen als Einzelfallentscheidung – ausschließlich mit Zustimmung der betroffenen Gemeinde – zu ermöglichen.

Zu § 18 Mitwirkung anerkannter Hilfsorganisationen, und
zu § 19 Einheiten der Kreise und kreisfreien Städte

Wir schlagen vor zu regeln, dass Doppelmitgliedschaften verbindlich meldepflichtig bei allen jeweiligen Organisationen sind und nur die jeweilige Erstmitgliedschaft eine Anrechnung auf die Einsatzstärke der Einheit ermöglicht.

Im Hinblick auf notwendige Leistungsfähigkeit im Katastrophenschutz werden parallele Mitgliedschaften in mehreren Kreiseinheiten und/oder anerkannten Hilfsorganisationen sehr kritisch gesehen. Diese parallelen Mitgliedschaften verzerren das Bild der tatsächlich verfügbaren Einsatzkräfte. Eine möglichst genaue Einschätzung der Leistungsfähigkeit ist allerdings erforderlich, um realistische Einsatzplanungen zu erarbeiten. Wir schlagen daher vor zu regeln, dass Doppelmitgliedschaften verbindlich meldepflichtig bei allen jeweiligen Organisationen sind und nur die jeweilige Erstmitgliedschaft eine Anrechnung auf die Einsatzstärke der Einheit ermöglicht. In diesem Falle muss diese Erstmitgliedschaft im Konkurrenzfall auch allen weiteren Mitgliedschaften vorgehen.

In § 19 Abs. 1 ist die Formulierung aus unserer Sicht unpräzise. Wir regen an, klarstellend den eingeschobenen Nebensatz wie folgt zu formulieren: „neben den von ihnen eingebundenen Einheiten nach § 18“.

Ferner sind für die Kreiseinheiten die Fragen der Vorgesetztenstellung sowie der Disziplinarbefugnis aus unserer Sicht im Gesetz zu regeln. Wir regen an, diese Funktionen den Kreisbrandmeistern zuzuordnen.

Darüber hinaus werden die Änderungen bzgl. Wegfall von Regieeinheiten sowie Einbindung organisationsunabhängiger Mitwirkungsmöglichkeiten in Kreiseinheiten ausdrücklich begrüßt.

Zu § 20 Dienstpflichten, Freistellung

Wir begrüßen die Einschränkung der Freistellung gemäß der neuen Sätze 5 und 6 in Abs. 1. Wir regen an, die Anforderungszuständigkeiten für Kreiseinheiten zu ergänzen (siehe untenstehenden Vorschlag).

Die Einschränkung der Freistellung gemäß der neuen Sätze 5 und 6 in Abs. 1 wird ausdrücklich begrüßt.

Aus unserer Sicht fehlen in Absatz 1 die Anforderungszuständigkeiten für Kreiseinheiten. In dieser Hinsicht müsste auch Satz 3 ergänzt werden, wenn ehrenamtliche Feuerwehrangehörige in Kreiseinheiten mitwirken. Darüber hinaus korrespondieren die Formulierungen in § 18 Abs. 4 Satz 3 einerseits und in § 20 Abs. 1 Satz 4 nicht miteinander, weshalb wir vorschlagen, in § 20 Abs. 1 Satz 4 die Worte „über die jeweilige Hilfsorganisation“ ersatzlos zu streichen.

Zu § 21 Lohnfortzahlung, Verdienstausschlag

Wir schlagen eine Ergänzung in § 21 vor (siehe untenstehenden Text), um die Fallkonstellation von ehrenamtlichen Einsatzkräften mit mehreren zivilberuflichen Tätigkeiten in der gesetzlichen Regelung abzubilden.

In § 21 Abs. 3 Satz 7 ist die Formulierung „auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens“ zu unbestimmt, da auch sog. passive Einkünfte, z. B. aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Geldanlagen, zum Einkommen gehören. Wir schlagen daher vor, das Wort „Einkommens“ durch die Worte „Einkommens aus beruflicher Tätigkeit“ zu ersetzen.

Die Gemeinden sind zunehmend mit dem Phänomen konfrontiert, dass durch ehrenamtliche Einsatzkräfte mit mehreren zivilberuflichen Tätigkeiten, oft teilweise in beruflich selbständiger Nebentätigkeit, eine regelmäßige wöchentliche Arbeitstätigkeit von bis zu 80 Stunden vorgegeben und in Addition von Lohnersatz und Verdienstausschlag auch abgerechnet wird. Nicht wenige Fallgestaltungen entsprechen nicht mehr

dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelungen. Daher schlagen wir vor, in § 21 einen neuen Absatz 3a wie folgt einzufügen: „Für Lohnersatz und Verdienstausfall ist als zeitliche Höchstgrenze bis zu zehn Arbeitsstunden täglich an maximal sechs Tagen pro Woche anzusetzen. Bei mehreren beruflichen Tätigkeiten gilt die Höchstgrenze nach Satz 1 kumuliert für alle Tätigkeiten.“

Zu § 23 Einsatz im Rettungsdienst

Die Mitwirkung der Feuerwehren in Rettungsdienst darf nicht dazu führen, dass die Träger des Rettungsdienstes den Regelbetrieb nicht in eigener Zuständigkeit sicherstellen. Hier wünschen wir uns einen klarstellenden Hinweis zumindest in der Gesetzesbegründung.

Besonders wichtig ist die Schnittstelle zwischen BHKG und RettG NRW. Die im RettG NRW geplante Hochzoning der Aufgabe der Trägerschaft für die Rettungswachen von der gemeindlichen Ebene auf die Kreise wird auch Auswirkungen auf den Katastrophenschutz haben. Wir lehnen die geplante Hochzoning auch aus der Gefahrenabwehrperspektive ab.

In der Einsatzpraxis der inzwischen sehr häufigen Unterstützungsleistungen der Feuerwehr für den Rettungsdienst (vor Allem Tragehilfen und Patiententransport via Hubrettungsgeräten) führen sehr häufige oder auch wiederkehrende Einsätze, beispielsweise bei Krankentransporten und Krankenrücktransporten adipöser Dialysepatienten in Dialyseambulanzen und zurück nach Hause, zu Überbeanspruchungen von Feuerwehren, insbesondere im Ehrenamt. Auch die Annahme der Freistellungsbereitschaft feuerwehreffreundlicher privater Arbeitgeber wird hier oftmals überdehnt. Die Mitwirkung der Feuerwehren in Rettungsdienst darf insofern nicht dazu führen, dass die Träger des Rettungsdienstes den Regelbetrieb nicht in eigener Zuständigkeit sicherstellen.

Die geplante Novelle des Rettungsdienstgesetzes NRW sieht eine Hochzoning der Aufgabe der Trägerschaft für die Rettungswachen von der gemeindlichen Ebene auf die Kreise vor. Diese Änderung würde auch die Zielrichtung des vorliegenden BHKG-Gesetzesentwurfes konterkarieren, den nordrhein-westfälischen Katastrophenschutz auszubauen und zu stärken. Dies wird umso deutlicher, wenn die zivile Verteidigung im Gesamtkontext betrachtet wird.

Zu § 25 Brandschutzdienststelle

Die vorgesehenen Änderungen werden ausdrücklich begrüßt.

Zu § 27 Brandsicherheitswachen

Um sehr kurzfristige Meldungen für die Bereitstellung der Brandsicherheitswache an die Gemeinde zu vermeiden, regen wir an, eine einwöchige Frist im Absatz 2 einzuführen (siehe untenstehenden Text). Zudem regen wir an Absatz 2 Satz 1 im Gleichklang zum Baurecht zu ergänzen (siehe konkreten Vorschlag im Text).

Bzgl. der Anzeige von Veranstaltungen ist in der Verwaltungspraxis die Vorgabe „rechtzeitig“ (Abs. 1 Satz 1) häufig zu unbestimmt; sie sollte daher auf mindestens sechs Wochen konkretisiert werden.

Um einen Gleichklang zum Baurecht zu erhalten, bitten wir um folgende Ergänzung in Abs. 2 Satz 1: „Ist die Veranstalterin oder der Veranstalter bzw. die Betreiberin oder der Betreiber in der Lage,...“

Darüber hinaus wird aus den Gemeinden vermehrt über sehr kurzfristige Meldungen an die Gemeinde, dass die Brandsicherheitswache von der Veranstalterin oder dem Veranstalter nicht gestellt werden kann, berichtet. Nicht selten erfolgen solche Meldungen mit Anforderung einer Gestellung der Brandsicherheitswache durch die Gemeinde erst am Veranstaltungstag, was häufig kaum leistbar ist – weder im Hauptamt

der Feuerwehren noch im Ehrenamt. Daher regen wir an, Abs. 2 um folgenden Satz 3 zu ergänzen: „Die Gemeinde ist hierzu nur dann verpflichtet, wenn die Notwendigkeit der Gestellung der Brandsicherheitswache durch die Gemeinde mit mindestens einwöchiger Frist der Gemeinde angezeigt wird.“

Zu § 28 Einheitliche Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst

Wir begrüßen die im Gesetzentwurf vorgesehene Öffnung hin zu Tarifbeschäftigten in Leitstellen. Dies kann dennoch nur eine Ergänzung zu den bisherigen Voraussetzungen und notwendigen Qualifikationen sein. Daher regen wir an, diese Notwendigkeit eindeutig im Gesetz vorzugeben. Darüber hinaus übernehmen die Leitstellen auch Führungsaufgaben und sind koordinierendes Organ der Gefahrenabwehr. Diese Funktionen sollten in Abs. 4 Satz 1 ergänzt werden.

Die vorgesehene Öffnung hin zu Tarifbeschäftigten in Leitstellen wird unsererseits begrüßt. Der mit dieser Möglichkeit neu eröffnete Berufseinstieg in die reine Dispositionstätigkeit kann jedoch nur eine Ergänzung zu den bisherigen Voraussetzungen und notwendigen Qualifikationen für eine Tätigkeit in der Leitstelle sein. Daher schlagen wir vor, diese Notwendigkeit eindeutig im Gesetz vorzugeben, um die fachliche Besetzung gerade in Führungsfunktionen der Leitstellen nicht zum Spielball von Finanzierungsfragen zu machen, auch mit Blick auf die Heterogenität der Kostenträgerschaft. Bei der Erarbeitung der Vorgaben zu aufgabenbezogenen und fachspezifischen Qualifizierungen für die unterschiedlichen Tätigkeiten in der Leitstelle würden wir uns gerne mit einbringen.

Die im Gesetzentwurf enthaltene Beschreibung der Aufgaben in Abs. 4 Satz 1 umfasst die Annahme von Notrufen und die Alarmierung von Einsatzkräften. Aus unserer Sicht übernehmen die Leitstellen darüber hinaus Führungsaufgaben und sind koordinierendes Organ der Gefahrenabwehr. Die Leitstellen sind Führungsmittel der Feuerwehreinsatzleitungen oder rückwärtigen Stäbe. Eine Reduktion auf die Annahme von Notrufen und Alarmierung von Einsatzkräften kann zu falschen Schlussfolgerungen in der Diskussion zu zukünftigen Strukturen führen. Daher regen wir an, Abs. 4 Satz 1 entsprechend zu ergänzen.

Ansonsten werden in § 28 vorgesehenen Änderungen ausdrücklich begrüßt.

Zu § 32 Ausbildung, Fortbildung und Übungen

Die Bedarfsträger sollten aus unserer Sicht die Möglichkeit erhalten, selber oder im Rahmen von interkommunaler Zusammenarbeit, z. B. in Form von Zweckverbänden, Ausbildungskapazitäten schaffen zu können. Wir regen daher an, diese Möglichkeit im Gesetz vorzusehen. Zudem schlagen wir vor, diese Formulierung in Abs. 3 Satz 2 bezüglich Einsatzkräfte der Bundesanstalt THW entsprechend zu erweitern oder alternativ gänzlich zu streichen. Darüber hinaus sollte die Fortbildungspflicht für alle Angehörigen der Feuerwehr in Abs. 5 allein auf Einsatzkräfte beschränkt werden.

Der Gesetzentwurf sieht in Abs. 1 vor, dass sich die vom Land angebotenen Kapazitäten der Führungsausbildung und Fortbildung den „zentral notwendigen Bedarf“ abdecken. Aus den bisherigen Diskussionen ist erkennbar, dass eine zunehmende Diskrepanz zwischen dem gemeldeten Bedarf und den zur Verfügung stehenden Kapazitäten besteht. Es gibt nachvollziehbare Gründe dafür, dass Kapazitätserweiterungen bis zur Deckung des gemeldeten Bedarfs kaum oder nur langfristig möglich sind. Wir sehen das Erfordernis, über den landesweit einheitlich festgestellten Bedarf hinausgehende Aus- und Fortbildungskapazitäten im Einzelfall auf kommunaler Ebene – und somit für zusätzlichen Bedarf auch auf eigene Kosten – etablieren zu können. Die Bedarfsträger sollten daher die Möglichkeit erhalten, selber oder im Rahmen von interkommunaler Zusammenarbeit, z. B. in Form von Zweckverbänden, Ausbildungskapazitäten schaffen zu können.

Wir regen an, diese Möglichkeit im Gesetz vorzusehen. Die so durchgeführte Aus- und Fortbildung kann unter dem Akkreditierungsvorbehalt der zentralen Aus- und Fortbildungsstätte des Landes stehen.

In Abs. 3 Satz 2 wird ausschließlich auf die Einsatzkräfte der Bundesanstalt THW Bezug genommen, obwohl das Zusammenwirken auch mit weiteren Dritten (andere Behörden, Bundeswehr, etc.) ebenso übungswürdig ist. Daher schlagen wir vor, diese Formulierung entsprechend zu erweitern oder alternativ gänzlich zu streichen.

In Abs. 5 ist bisher eine Fortbildungspflicht für alle Angehörigen der Feuerwehr normiert. Dazu gehören auch 95-jährige Angehörige der Ehrenabteilung, 7-jährige Angehörige der Kinderfeuerwehr und Angehörige der Abteilung Feuerwehrmusik. Wir regen klarstellend daher an, die Formulierung allein auf Einsatzkräfte abzustellen.

Zu § 33 Einsatzleitung

Die Bestimmungen des § 33 erfasst die Lebenswirklichkeit vieler Feuerwehren häufig nur unzureichend. Wir regen daher Ergänzungen und Konkretisierungen des § 33 an.

Die bisherige Formulierung deckt die Lebenswirklichkeit in vielen Feuerwehren nicht ab. Viele Einsätze der Feuerwehr im Tagesgeschäft werden nicht von bestellten Einsatzleitern geleitet, weil diese Bestellung auf besondere Einsatzlagen bezogen wird. Diese Betrachtung hat sich bewährt. Wir regen daher an, Satz 1 nach dem bisherigen Satzende wie folgt zu ergänzen: „... geleitet, sofern nicht nach der gemeindlichen Alarm- und Ausrückeordnung eine andere Führungskraft diese Aufgabe übernimmt.“

Es gibt zudem fachlich unerklärliche Fälle, in denen seitens einer Gemeinde Einsatzleiter bestellt werden, Leiterinnen und Leiter der Feuerwehr bzw. deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter jedoch nicht. Dies erscheint nicht fachgerecht. Daher regen wir an, § 33 um folgenden neuen Satz 2 zu ergänzen: „Die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr, sowie im Vertretungsfalle deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter, sind bestellte Einsatzleiterinnen und Einsatzleiter im Sinne des Satzes 1; die Gemeinden können darüber hinaus weitere Bestellungen vornehmen.“

Zudem regen wir an, in § 33 klarstellend aufzunehmen, dass in gemeinsamen Einsatzlagen die im Entwurf zum RettG NRW vorgesehene rettungsdienstliche Einsatzleitung als eigenständiger Einsatzabschnitt einzubinden ist.

Zu § 34 Befugnisse der Einsatzleitung

Wir schlagen vor, die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen gegen Anordnungen der Einsatzleitung gesetzlich entfallen zu lassen. Zudem sollte geprüft werden, ob die Befugnisse der Einsatzleitung nach dem OBG nicht expliziter geregelt werden können, um den Einsatzleitern und Einsatzleiterinnen die Anwendung zu erleichtern.

Die in Abs. 2 vorgesehene Ergänzung entfaltet nicht die erwünschte Wirkung. Wir schlagen vor, in Abs. 2 folgende Ergänzung vorzusehen, um eine bisherige rechtliche Lücke zu schließen: „Widerspruch und Anfechtungsklage gegen entsprechende Anordnungen der Einsatzleitung haben keine aufschiebende Wirkung.“

Darüber hinaus regen wir an zu prüfen, ob die Verweise auf das OBG in § 34 sinnvoll sind. In der Anwendungspraxis ergeben sich häufig erhebliche Anwendungsschwierigkeiten, weil die meisten Anwenderinnen und Anwender dieser Regelungen inhaltlich in der Anwendung des OBG in keiner Weise geübt sind. Analog zu den aktuellen Änderungen im OBG selbst hinsichtlich dortiger bisheriger Verweisungen könnte eine Übernahme der zitierten Regelungen in § 34 BHKG zu Klarheit und Anwendungssicherheit beitragen.

Zu § 35 Katastrophenmanagement, Feststellung des Katastrophenfalls und zu § 36 Stäbe für außergewöhnliche Ereignisse (Krisenstäbe)

Wir fordern die Beibehaltung der bisher geltenden und praktisch etablierten Begriffe. Zudem sind die Rechtsfolgen eines landesweiten Katastrophenfalls aus unserer Sicht nicht ausreichend geregelt. Insbesondere sollte ergänzt werden, dass das Land bei einem landesweiten Katastrophenfall verbindlich die Gesamtleitung übernehmen muss. Zudem sollte das Land die Aus- und Fortbildung sowie die Übungen für die Mitglieder der Einsatzleitung und der Stäbe für außergewöhnliche Ereignisse übernehmen.

Die Begriffe Krisenmanagement, Krisenstab und Stab für außergewöhnliche Ereignisse sind in Nordrhein-Westfalen fest etabliert und inhaltlich eindeutig. Aus fachlicher Sicht besteht keine Änderungsnotwendigkeit der Begriffe; die Änderungen würden nur zu Unsicherheiten, Unklarheiten sowie zur Vermischung von Aufgaben der verschiedenen Ebenen führen, insbesondere im Verhältnis von Kreisen zu kreisangehörigen Städten und Gemeinden. Der Begriff Krisenmanagement ist darüber hinaus auch international vergleichbar. Wir fordern daher dringend die Beibehaltung der bisher geltenden Begriffe.

In § 35 Abs. 5 Satz 1 wird – aus unserer Sicht zutreffend – auf die Behörde abgestellt, die berechtigt wird. In Abs. 1 Satz 1 hingegen wird auf die Person der oder des HVB abgestellt, was die Handlungssicherheit im Verhinderungsfalle an nachrangige Beauftragungen knüpft. Daher schlagen wir vor, analog zu Abs. 5 auch in Abs. 1 nicht auf die Person, sondern auf die Behörde abzustellen (Kreis/kreisfreie Stadt).

Zum Zeitpunkt der Feststellung gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 ist das Schadensereignis bereits eingetreten. Daher schlagen wir abgrenzend von der Legaldefinition in § 1 Abs. 2 vor, in § 35 Abs. 1 Satz 1 das Wort „Katastrophe“ durch das Wort „Katastrophenfall“ zu ersetzen.

Aus unserer Sicht ist die Rechtsfolge der Feststellung eines landesweiten Katastrophenfalls nach § 35 Abs. 5 Satz 1 außer der Aktivierungsfolge nach Satz 5 zu unbestimmt. Wir halten es im Fall der Feststellung eines landesweiten Katastrophenfalls auch für geboten, dass das Land in diesem Falle verbindlich den Leitungs- und Koordinierungsstab aktiviert. Bei solchen landesweiten Lagen, durch die zentrale Vorgaben zur Harmonisierung von Gefahrenabwehrmaßnahmen erforderlich sind (z. B. kerntechnischer Unfall, großflächige Ausbreitung von Schadstoffen, Ressourcenengpässe von Einsatzmitteln, etc.) muss das Land die Gesamtleitung übernehmen. Dies sieht der Entwurf bisher jedoch nicht vor, weshalb wir vorschlagen, diese Verbindlichkeit in das Gesetz aufzunehmen.

Auch problematisch sehen wir die interpretierbare Verknüpfung in § 35 zwischen Abs. 1 und Abs. 2. Die Verpflichtung, Krisenstäbe bzw. SAE einzurichten, knüpft regelhaft an Ereignisse wie einen Katastrophenfall an. Kommunen sollten dennoch Krisenstäbe bzw. SAE grundsätzlich vorhalten müssen und die Leistungs- und Schulungsverpflichtungen sollten grundsätzlich bestehen. Zudem sollte das Vorhalten und der Einsatz eines gemeindlichen SAE nicht an die Aktivierung des Krisenstabes auf Kreisebene geknüpft werden. Daher bitten wir um die Prüfung der Verknüpfung zwischen Abs. 1 und 2 im § 35 (und der damit verbundene Bezug im § 36) und wir regen an, in § 36 Abs. 4 „Dazu“ zu streichen.

Die Änderungen in §§ 35 Abs. 5 (alt) und 36 Abs. 4 werden ausdrücklich begrüßt, bedürfen jedoch einer Ergänzung insbesondere hinsichtlich der Bestellung der Leiterinnen und Leiter. Daher schlagen wir vor, in § 36 Abs. 4 am Ende ein Semikolon, statt einen Punkt zu setzen und wie folgt zu ergänzen: „; Absatz 1 gilt entsprechend.“

Durch die sich aus § 36 Abs. 5 ergebenden Pflichten dürfen der kommunalen Ebene keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Zu § 35a Katastrophenvoralarm

Diese Regelung sehen wir kritisch und fordern, diese zu streichen.

Den genauen Zeitpunkt der Auslösung des Voralarms zu bestimmen, stellt in der Praxis vor Ort eine enorme Herausforderung dar. Daraus ergibt sich eine unsichere rechtliche Lage mit Haftungsfragen für die HVBs. Ein Voralarm könnte sensibilisieren, gleichzeitig könnte dies für Verwirrung in der Stadtverwaltung und in der Bevölkerung sorgen.

Zu § 39 Gegenseitige und landesweite Hilfe

Wir regen eine Ergänzung der Kostenersatzpflicht an, um auch helfenden Nachbargemeinden in den Fällen des § 52 Abs. 2 eine Abrechnung zu ermöglichen. Zudem sollte geprüft werden, inwieweit eine Regelung zur grenzübergreifenden nachbarschaftlichen Hilfe aufgenommen werden sollte. Auch denkbar ist eine Öffnungsklausel im Gesetz zur Möglichkeit interkommunaler Vereinbarungen zur Kostenbefreiung im Gesetz zu integrieren.

Die bisherige Formulierung in Abs. 4 regelt die Unentgeltlichkeit uneingeschränkt, auch für den bei Brandeinsätzen zwar seltenen, aber möglichen Fall, dass der Einsatz durch die Gemeinde, in der er stattfindet, nach § 52 Abs. 2 kostenersatzpflichtig abgerechnet werden kann. Dies führt in diesen seltenen Fällen dazu, dass die betroffene Gemeinde zwar abrechnen kann, die nach § 39 Abs. 4 zur unentgeltlichen Hilfe verpflichtete Nachbargemeinde aber nicht. Wir schlagen daher vor, § 39 Abs. 4 um folgenden Satz 2 zu ergänzen: „Satz 1 gilt nicht im Anwendungsbereich von § 52 Abs. 2.“

Auch schlagen wir vor, eine Öffnungsklausel zur Möglichkeit interkommunaler Vereinbarungen zur Kostenbefreiung im Gesetz zu integrieren. Diese könnte wie folgt lauten: „Die Gemeinden und Kreise können im Übrigen durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung Regelungen zur gegenseitigen Kostenerstattung oder einen gegenseitigen Kostenverzicht vereinbaren.“

Darüber hinaus regen wir an zu prüfen, ob § 39 um eine Regelung nachbarschaftlicher Hilfe aus Belgien, den Niederlanden oder deutschen Nachbarländern ergänzt werden sollte.

Zu § 43 Hilfeleistungspflichten und freiwillig Helfende

Die Regelung zu den freiwilligen Helfenden wird begrüßt. Die Feuerwehren sollten in den Städten jedoch nicht die generelle Organisation der freiwillig Helfenden übernehmen. Eine entsprechende Klarstellung wäre wünschenswert.

Wir begrüßen die Regelungen zu den freiwillig Helfenden. Die jetzige Formulierung lässt allerdings die durch die freiwilligen Helfenden zu übernehmenden Aufgaben offen. Es besteht das Risiko, dass diese Formulierung dazu führt, dass die Feuerwehren in den Städten die generelle Organisation der freiwillig Helfenden übernehmen müssen, unabhängig von deren tatsächlichen Aufgaben. Es ist daher eine Konkretisierung wünschenswert, dass die freiwillig Helfenden gemeint sind, die bei einem Ereignis nach § 1 Abs. 1 Hilfe leisten und Gefahrenabwehr-Aufgaben im Sinne dieses Gesetzes übernehmen – damit beispielsweise freiwillig Helfende, die ein Spendenlager außerhalb des Schadensgebietes etablieren wollen, nicht automatisch in die Verantwortung der Katastrophenschutzbehörden fallen.

Zu § 46 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die einheitliche Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst sollte in der Aufzählung der zur Verarbeitung legitimierten Institutionen in Abs. 3 ergänzt werden.

Wir begrüßen die umfassende Regelung zur Verarbeitung von Standortdaten. In der Aufzählung der zur Verarbeitung legitimierten Institutionen in Abs. 3 bitten wir um Ergänzung der Einheitlichen Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst. Die so entstehende Aufzählung enthält dann alle Institutionen, die diese Daten verarbeiten können müssen.

Nach den vorliegenden Formulierungen zu den Fristen zum Löschen von gespeicherten Aufzeichnungen muss zwischen Aufzeichnungen von Notrufen zu medizinischen Notfällen im Entwurf des RettG NRW einerseits und Aufzeichnungen von Notrufen zu Brandereignissen, Unfällen, etc. im Entwurf des BHKG (§ 46 Abs. 6) andererseits unterschieden werden. Diese Differenzierung wird nicht eindeutig möglich sein, weil viele Ereignisse miteinander verknüpft sind. Darüber hinaus ist es in vielen technischen Systemen so, dass nicht alle Notrufe einem Einsatz eindeutig zugeordnet werden. Es besteht daher ein hohes Risiko, dass unbeabsichtigt gegen die Auflagen aus dem vorliegenden Gesetz verstoßen wird. Wir fordern daher dringend, dass die Fristen zwischen beiden Gesetzen angeglichen werden, so dass ein einheitlicher Umgang mit diesen gesetzlichen Fristen ermöglicht wird.

Zu § 47 Datenübermittlung

Wir schlagen vor, die Formulierung des Adressatenkreises in Absatz 3 ähnlich wie in § 20 Abs. 1 Satz 4 an die BSI-Kritisverordnung anzudocken.

Die sich aus dem Entwurf zu § 47 ergebenden Verpflichtungen zum Datenaustausch sind u. E. unzureichend. In der Praxis werden häufig Daten in Formaten bereitgestellt, die für die potenziellen Nutzer nicht nutzbar sind. Dies erschwert beispielsweise die Einbindung von Daten zur Löschwasserversorgung in die Einsatzunterstützungs-Software bei einigen Feuerwehren. Insofern schlagen wir vor, diesbezüglich in § 54 oder in § 56 eine Ermächtigung für die oberste Aufsichtsbehörde aufzunehmen, um im Falle solcher Probleme die entsprechenden Verpflichtungen landesweit zu konkretisieren.

Wir begrüßen die Ausweitung des Adressatenkreises in Abs. 3 ausdrücklich. Aus unserer Sicht ist die Formulierung des Adressatenkreises jedoch zu unbestimmt. Wir schlagen daher vor, die Formulierung ähnlich wie in § 20 Abs. 1 Satz 4 an die BSI-Kritisverordnung anzudocken. Alternativ sollten Energie- und Wasserversorger, Telekommunikationsunternehmen und Gesundheitseinrichtungen jedoch zusätzlich als Regelbeispiele eingefügt werden.

Zu § 49 Bußgeldvorschriften

In der Ordnungswidrigkeitenliste in Abs. 1 fehlt u. E. ein Verstoß gegen eine Auflage nach § 27 Abs. 1 Satz 3; wir regen an, dies entsprechend zu ergänzen.

Zu § 50 Kostenträger

Die Trägerschaft für einzelne Kosten ist in der Verwaltungspraxis unklar. Es bedarf aus unserer Sicht daher entsprechender Klarstellungen.

Zudem schlagen wir vor, dass die Feuerschutzsteuer ausschließlich für den Bereich Brandschutz verwendet wird. Darüber hinaus fordern wir, dass den Kommunen ein deutlich höherer Anteil und mindestens drei Viertel aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer für den Brandschutz zur Verfügung zu stellen ist.

Unabhängig von der Verwaltungspraxis wird in nicht wenigen Gemeinden insbesondere innerhalb der Verwaltungsvorstände die Frage gestellt, wer Kostenträger ist, wenn bei Einsätzen und Übungen im Rahmen der landesweiten Hilfe Schäden an kommunalen Einsatzfahrzeugen, Einsatzkleidung oder Gerätschaften entstehen. Teilweise wird die Bereitschaft der Gemeinde zur Mitwirkung an entsprechende klarstellende Regelungen geknüpft. Diesbezüglich schlagen wir eine entsprechende Konkretisierung in § 50 vor.

Wir schlagen vor, in Abs. 5 Satz 5 das Wort „Lehrgängen“ klarstellend durch die Worte „Aus- und Fortbildungen“ zu ersetzen, um klarzustellen, dass diese Regelung nicht nur für Lehrgänge, sondern auch für Seminare und ähnliche Fortbildungen gilt.

Seit Inkrafttreten des BHKG zum 01.01.2016 ist der Anteil am Aufkommen der Feuerschutzsteuer, der außerhalb der Kosten des Brandschutzes verwendet wird, stetig gestiegen. Von den immensen Steigerungen des Aufkommens der Feuerschutzsteuer seit 2016 kommt bei den Städten und Gemeinden als Trägerinnen des Brandschutzes ein immer kleiner werdender Anteil an, obwohl auch dort die entsprechenden Kosten erheblichen Steigerungen unterlagen und weiterhin unterliegen. Wir schlagen vor, in Abs. 8 die Worte „und die übrigen Aufgaben dieses Gesetzes“ ersatzlos zu streichen. Darüber hinaus fordern wir, dass ein deutlich höherer Anteil und mindestens drei Viertel des Aufkommens der Feuerschutzsteuer den Gemeinden und Kreisen zur Verwendung für den Brandschutz zur Verfügung zu stellen ist.

Zu § 52 Kostenersatz

Wir regen an, eine Regelung zum Kostenersatz bei gegenseitiger, landesweiter und auswärtiger Hilfe aufzunehmen und dafür die Regeln der Amtshilfe in Bezug zu nehmen. Für kleinere Gemeinden wäre es zudem von großer Bedeutung, wenn sie einen landesweit zur Verfügung gestellten Kostenersatztarif für Fahrzeugkosten als auch für die Kosten ehrenamtlichen Einsatzpersonals verwenden könnten. Wir schlagen daher vor, eine entsprechende Möglichkeit für Gemeinden mit rein ehrenamtlicher Feuerwehr gesetzlich vorzusehen.

Angesichts erheblicher Rechtsunsicherheiten bei den Tatbeständen des Kostenersatzes regen wir Klarstellungen und Ergänzungen des Abs. 2 an. Für dringend erforderlich halten wir insbesondere eine Regelung zur Kostenersatzpflicht von Trägern des Rettungsdienstes, wenn Unterstützungsleistungen der Feuerwehr erbracht werden. Zudem sollte die von uns grundsätzlich begrüßte Änderung des § 52 Abs. 2 Nr. 8 noch um eine Ersatzpflicht für den Fall einer ausbleibenden Überprüfung der Notfallmeldung ergänzt werden, um eine Regelungslücke zu vermeiden.

Wir regen an, in Abs. 1 den Begriff „Absatz 2“ zu ersetzen durch „den Absätzen 2 bis 3a“, da in den Absätzen 3 und 3a (siehe unten) alternative Abrechnungsmöglichkeiten von Einsatzkosten über Abs. 2 hinaus gegeben sind.

Klarstellend schlagen wir vor, einen neuen Abs. 3a mit folgender Formulierung einzufügen: „*Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 richtet sich vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Vorgaben der Kostenersatz in den Fällen der §§ 39 und 40 (gegenseitige und landesweite sowie auswärtige Hilfe) nach den entsprechenden Regelungen der Amtshilfe, sofern die anfordernde Gemeinde diese Kosten nicht nach den Regelungen dieses Gesetzes als Kostenersatz geltend machen kann.*“

In den Ländern Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz gibt es einen landesweit einheitlichen Kostenersatztarif für Einsatzfahrzeuge (vgl. § 34 Abs. 7 und 8 FwG BW, VOkeFw BW; § 36 Abs. 10 LBKG RLP). Zugleich tun sich in Nordrhein-Westfalen viele Gemeinden mit rein ehrenamtlicher Feuerwehr schwer bei der Kalkulation des Kostenersatzes, was regelmäßig zur Aufhebung entsprechender Satzungen durch Verwaltungsgerichte sowie zur präventiven Aufhebung von Kostenersatzbescheiden führt, wenn Überprüfungs-Dienstleister, die insbesondere für Versicherungen arbeiten, Bedenken bzgl. der Rechtmäßigkeit der Kalkulation anmelden. Gerade bei kleineren Gemeinden mit geringem Einsatzaufkommen führen die Herausforderungen der Kostenersatzkalkulation häufig zu Verunsicherungen. Gleichzeitig hat sich die bisherige Kalkulationspraxis in Gemeinden mit hauptamtlich besetzter Feuerwache oder Berufsfeuerwehr üblicherweise bewährt und bildet so auch die jeweilige Kostenstruktur entsprechend ab. Daher schlagen wir vor, für Gemeinden mit rein ehrenamtlicher Feuerwehr die Möglichkeit der eigenen Kostenersatzkalkulation weiterhin zu erhalten, jedoch diesen auch die Möglichkeit zu geben, einen landesweit bereitgestellten Kostenersatztarif sowohl für Fahrzeugkosten als auch für die Kosten ehrenamtlichen Einsatzpersonals zu

nutzen. Eine solche Verfahrensweise könnte die Rechtssicherheit bei der Kostenersatzerhebung in vielen Gemeinden mit rein ehrenamtlicher Feuerwehr erheblich verbessern und eine deutliche Reduzierung des Verwaltungsaufwands bewirken. Städte- und Gemeindebund NRW und Verband der Feuerwehren in NRW bieten ihre aktive Mitwirkung bei der Umsetzung einer entsprechenden Regelung an. Für den Städte- und Gemeindebund NRW hat die Schaffung einer entsprechenden Regelung eine hohe Priorität.

Ferner bestehen in kommunalen Verwaltungen große Unsicherheiten, inwieweit Unterstützungsleistungen der Feuerwehren für den Rettungsdienst abgerechnet werden können und ob dies gemäß Kostenersatztarif oder nur nach Amtshilfegrundsätzen möglich ist. Daher regen wir aufgrund hoher Bedeutung in der kommunalen Praxis dringend an, in Abs. 2 Satz 1 einen weiteren Tatbestand aufzunehmen und wie folgt zu formulieren: „von Trägern des Rettungsdienstes, wenn Unterstützungsleistungen der Feuerwehr für den Rettungsdienst gemäß §§ 2 Abs. 1 Satz 2, 14 Abs. 5 Satz 1 RettG NRW (insbesondere Türöffnungen, Tragehilfe und Transportunterstützung durch Hubrettungsgeräte) erbracht werden,“. Hier ist auf die Aktualität des Verweises auf das RettG NRW zu achten; die o. g. Verweisung zitiert die derzeit noch geltende Fassung des RettG NRW.

Aufgrund häufiger Probleme bei der Berechnung des Kostenersatzes für einsatzbedingte Sonderkosten schlagen wir vor, Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wie folgt zu fassen: „von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel sowie für einsatzbedingte Sonderkosten, insbesondere einsatzbedingte Entsorgungskosten und einsatzbedingt erforderliche Ersatzbeschaffungen,“.

Wir begrüßen die vorgesehene Änderung in Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 ausdrücklich, sehen hier jedoch weiterhin eine Lücke. Neben der nun vorgeschlagenen Formulierung sollte auch der Fall berücksichtigt werden, dass eine aktive Überprüfung seitens des Dienstleisters gar nicht stattfindet, die Meldung aber dennoch weitergegeben wird. Daher schlagen wir vor, nach dem Wort „Notwendigkeit“ die Worte „oder ohne aktive Überprüfung“ einzufügen.

Wir schlagen zudem vor, den Katalog in Abs. 2 Satz 1 um die folgenden Tatbestände zu erweitern:

- von Personen, die entgegen einer erforderlichen behördlichen Genehmigung ein Feuer entfachen und dadurch eine Alarmierung der Feuerwehr verursacht haben,
- von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Aufzugsanlage, wenn der Einsatz Folge einer technischen Störung der Aufzugsanlage ist,
- von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten für sonstige Einsätze der Hilfeleistung, mit Ausnahme der Einsätze, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen oder Tieren dienen,“

Bzgl. letzterem Vorschlag verweisen wir auf bestehende vergleichbare Regelungen in anderen Bundesländern, z. B. Art. 28 Abs. 2 BayFwG (Bayern), § 61 Abs. 3 Nr. 3 bis 6 HBKG (Hessen), § 36 Abs. 1 Nr. 13 LBKG (Rheinland-Pfalz).

Zu § 56 Ordnungs- und Satzungsermächtigungen

Wir regen an, in Abs. 1 eine neue Nummer 1 einzufügen mit folgender Formulierung: „die Inhalte und die Struktur von Brandschutzbedarfsplänen und Katastrophenschutzbedarfsplänen“. Die weitere Nummerierung müsste dann entsprechend angepasst werden.

Wir regen an, in Abs. 1 Nr. 2 des Entwurfs zusätzlich die Bezirksbrandmeisterinnen und Bezirksbrandmeister aufzunehmen.

Für jegliche Erörterungen zur Gestaltung der Novellierung des Gesetzes stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und sagen Ihnen unsere Mitwirkungsbereitschaft bei der Findung geeigneter Lösungen zu.

ANSPRECHPARTNER

Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Ansprechpartner:

Geschäftsführer Andreas Wohland

Telefon: 0211-4587-223

E-Mail: andreas.wohland@kommunen.nrw

Städtetag Nordrhein-Westfalen

Ansprechpartnerin:

Ständige Stellvertreterin des Geschäftsführers Dr. Christine Wilcken

Telefon: 0221-3771-0

E-Mail: christine.wilcken@staedtetag.de

Verband der Feuerwehren in NRW

Ansprechpartner:

Geschäftsführer Christoph Schöneborn, LL.M., LL.M.

Telefon: 0202-317712-10

E-Mail: christoph.schoeneborn@vdf.nrw

Arbeitsgemeinschaft der Leiter

der Berufsfeuerwehren NRW

Ansprechpartner:

Vorsitzender Direktor der Feuerwehr Dipl.-Ing. Simon Heußén

Telefon: 0234 9254-501

E-Mail: sheussen@bochum.de

Arbeitsgemeinschaft der Leiter

Hauptamtlicher Feuerwachen NRW

Ansprechpartner:

Vorsitzender Oberbrandrat Marcus Scheele

Telefon: 02521 9389-10

E-Mail: scheele@beckum.de

Werkfeuerwehrverband NRW e. V.

Ansprechpartner:

Stv. Vorsitzender Tobias Dehling, M. Sc.

Telefon: 02143 139 6333

E-Mail: tobias.dehling@wfv-nrw.de